

GeschZ. (bei Antwort bitte angeben)
IV Z 212 - 000091801866
(Elul, *13.06.1963)

Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten
Friedrich-Krause-Ufer 24, 13353 Berlin (Postanschrift)

Mit Postzustellungsurkunde

Herr
Erez Elul
bei Wilhelmine Voigt Etage
Herbartstr. 16 B
14057 Berlin

Bearbeitung: Frau Marx
Dienstgebäude: Berlin-Mitte
Friedrich-Krause-Ufer 24, 13353 Berlin
Zimmer 131
Etage 1
Telefon (030) 90269 - 4106
Fax (030) 9028 - 3462
Vermittlung (030) 90269 - 0
Intern (9269)
E-Mail: Marx@labo.berlin.de
Internet: <http://www.berlin.de/lab0/abh>
Datum 13.11.2015

Ausreiseaufforderung mit Abschiebungsandrohung

Sehr geehrter Herr Elul,

nach meiner Anhörung vom 29.07.2015 ergeht folgender Bescheid:

1. Die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis zur selbstständigen Tätigkeit gemäß § 21 Abs. 5 AufenthG, beantragt am 11.08.2011, wird abgelehnt.
2. Sie sind zur Ausreise verpflichtet. Sofern Sie nicht bis zum 18.12.2015 freiwillig ausgereist sind, werde ich Ihre Ausreise in Ihren Herkunftsstaat Israel oder in einen anderen Staat, in den Sie einreisen dürfen oder der zu Ihrer Rückübernahme verpflichtet ist, zwangsweise durchsetzen.
3. Für den Fall einer Abschiebung wird deren Sperrwirkung auf zwei Jahre ab dem Zeitpunkt der tatsächlichen Abschiebung aus der Bundesrepublik Deutschland befristet.

Verkehrsverbindung
Dienstgebäude
Berlin-Mitte



Westhafen
Amrumer Str.
147, 221

Öffnungszeiten:
Montag, Dienstag 07:00-14:00 Uhr
Mittwoch nur mit Termin
Donnerstag 10:00-18:00 Uhr
Freitag geschlossen

Behördenkennzahl:
029900

Bankverbindung:
Zahlungen bitte bargeldlos an die
Landeshauptkasse Berlin
10179 Berlin

Postbank Berlin
BLZ 10010010
Konto 1021-102
IBAN DE37100100100001021102
BIC PBNKDEFF100

<http://www.berlin.de/lab0/abh>

Begründung

Zu 1.

Die Entscheidung über die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis steht in meinem Ermessen. Dabei habe ich Ihr persönliches Interesse an einem weiteren Verbleib im Bundesgebiet mit dem öffentlichen Interesse an der Aufenthaltsbeendigung abzuwägen.

Rechtsgrundlage für diese Entscheidung ist § 21 i. V. m. § 5 des Aufenthaltsgesetzes – AufenthG - vom 30.04.2004 (BGBl. IS. 1950) in der gegenwärtig gültigen Fassung.

Danach kann einem Ausländer zum Zweck einer selbstständigen Tätigkeit eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, wenn die entsprechenden Voraussetzungen vorliegen. Dies ist bei Ihnen jedoch nicht der Fall.

Sie sind erstmalig am 07.11.2000 mit Visum zur Aufnahme einer Beschäftigung als IT-Fachkraft eingereist. Eine erste Aufenthaltserlaubnis wurde Ihnen in der Ausländerbehörde Berlin am 28.11.2000, gültig bis zum 27.11.2002, erteilt. Ein weiterer Antrag wurde von Ihnen nicht gestellt.

Am 20.10.2009 wurde Ihnen von der Ausländerbehörde Rensburg-Eckernförde ein Aufenthaltstitel nach § 7 Abs. 1 S. 3 AufenthG bis zum 08.01.2010 erteilt. Im Anschluss bekamen Sie für ein Jahr bis zum 08.01.2011 von der gleichen Ausländerbehörde eine Aufenthaltserlaubnis zum Besuch eines Sprachkurses nach § 16 Abs. 5 AufenthG. Am 03.03.2011 erhielten Sie erstmalig eine Fiktionsbescheinigung nach § 81 Abs. 4 AufenthG, welche Ihnen, auch nach Zuzug in Berlin am 19.04.2011, von der Ausländerbehörde Berlin bis zum 26.08.2011 verlängert wurde.

Bereits am 11.08.2011 beantragten Sie bei Vorsprache in meiner Behörde eine Aufenthaltserlaubnis zur freiberuflichen Tätigkeit nach § 21 AufenthG. Da Sie jedoch keine Unterlagen darüber bei sich hatten, wurde Ihnen erneut eine Fiktionsbescheinigung bis zum 10.12.2011 ausgestellt. Eine weitere Vorsprache erfolgte nicht. Meine Behörde ging davon aus, dass Sie zwischenzeitlich wieder ausgereist seien, so dass eine Abmeldung ihres Wohnsitzes von Amtswegen am 24.01.2014 erfolgte. Jedoch teilte das Bürgeramt Charlottenburg-Wilmersdorf am 26.05.2015 mit, dass sie weiterhin an dieser Adresse aufhältlich sind und nie ausgereist waren.

Aufgrund des Pässeinzuges durch die AGIM sprachen Sie am 09.07.2015 bei meiner Behörde vor und erklärten, dass Sie an Ihrem Antrag vom 11.08.2011 festhalten. Entsprechende Unterlagen konnten Sie nicht einreichen, so dass Ihnen wieder nur eine Fiktionsbescheinigung bis zum 09.09.2015 erteilt werden konnte, die am 07.09.2015 letztmalig bis zum 31.10.2015 verlängert wurde.

Nachdem Sie innerhalb der Anhörungsfrist keine notwendigen Unterlagen für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis zur selbstständigen Tätigkeit eingereicht haben, wurden Sie am 21.10.2015 letztmalig aufgefordert diese bis zum 30.10.2015 nachzureichen.

Fristgemäß legten Sie folgende Unterlagen meiner Behörde vor: ein Businesskonzept, ausgedruckte Internetseiten von „liquid-union“ und von „<https://comcomized.com>“ (dies alles ausschließlich in englischer Sprache), aktueller Kontoauszug mit einem Kontostand von 1.075,16 € zum 21.10.2015, sowie die Vertragsbestätigung über das Bestehen einer Reisekrankenversicherung bei der HanseMerkur.

Aufgrund der eingereichten Unterlagen muss die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis abgelehnt werden. Das Businesskonzept ist wenig bis nichts aussagend. So ist vollkommen unklar, welcher Tätigkeit Sie überhaupt genau nachkommen wollen. Sie geben an, dass Sie als Berater mit der Firma Liquid Unions zusammenarbeiten möchten. Konkrete Aufträge

dieser Firma liegen jedoch nicht vor. In einem Schreiben vom 19.2015 geben Sie an, „dass Sie die Organisationsform Liquid Unions initiieren, welches ein Geschäftsmodell ist, das Gleichheit garantiert und Harmonie zwischen den Flüchtlingsgemeinschaften herstellt“. Ziel sei ein authentisches Radio für Flüchtlinge. Es ist vollkommen unklar, worum es sich bei diesem Geschäftsmodell handelt und wie Sie damit Ihren Lebensunterhalt finanzieren möchten. Eine ausführliche Ertragsvorschau über geplante Einnahmen und ein Finanzierungsplan wurden nicht eingereicht.

Die Sicherung des Lebensunterhalts ist gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG eine wesentliche Voraussetzung für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis. Wie oben ausgeführt, ist vollkommen unklar, ob und in welcher Höhe Sie Einnahmen mit der geplanten selbstständigen Tätigkeit generieren wollen. Auch der eingereichte Kontoauszug weist zum 09.10.2015 lediglich einen Kontostand von 1.075,16 € aus.

Bei der eingereichten Krankenversicherung handelt es sich um eine Reisekrankenversicherung. Diese ist nicht ausreichend für die Erteilung einer längerfristigen Aufenthaltserlaubnis. Gemäß den Versicherungsbedingungen § 4 Nr. 1 a) der HanseMercur bietet diese versicherten Personen, die sich im Rahmen einer Reise nur vorübergehend in der Bundesrepublik Deutschland aufhalten, einen Versicherungsschutz. Sie halten sich nach Wiedereinreise seit 2009 in Deutschland auf. Die Leistungen dieser Versicherung sind darüber hinaus auf einen Höchstwert begrenzt. Somit entspricht diese private Krankenversicherung nach Art und Umfang nicht der gesetzlichen Krankenversicherung. Somit ist in Ihrem Fall nicht von einem ausreichenden Versicherungsschutz auszugehen.

Gemäß § 21 Abs. 3 AufenthG soll Ausländern, die älter als 45 Jahre sind, eine Aufenthaltserlaubnis nur erteilt werden, wenn sie über eine angemessene Altersversorgung verfügen. Von einer angemessenen Altersversorgung ist auszugehen, wenn zu dem genannten Zeitpunkt ein seriöses Versicherungsangebot über eine private Renten- oder Lebensversicherung vorgelegt wird, die Antragstellende in den Stand setzen, mit Vollendung des 67. Lebensjahres entweder über einen monatlichen Betrag von 1.109,88 Euro über 12 Jahre oder über ein Vermögen von 159.823 Euro zu verfügen. Auch bei einem Nachweis aktuell vorhandenen Vermögens in der genannten Höhe ist davon auszugehen, dass eine angemessene Altersversorgung vorliegt. Nachweise über eine angemessene Altersvorsorge liegen von Ihnen nicht vor.

Zu Ihren Gunsten habe ich zwar berücksichtigt, dass Sie bisher keine öffentlichen Mittel zur Finanzierung Ihres Lebensunterhaltes in Anspruch genommen haben und nach meiner Erkenntnis nicht strafrechtlich in Erscheinung getreten sind. Das öffentliche Interesse an Ihrer Ausreise wiegt jedoch schwerer.

Eine besonders enge Bindung an die Bundesrepublik Deutschland in persönlicher, sozialer oder wirtschaftlicher Sicht ist in Ihrem Fall nicht erkennbar. Sie haben sich zwar nunmehr seit 2000 - mit einer Unterbrechung von 2006-2009 - im Bundesgebiet aufgehalten, letztendlich ist Ihr Aufenthaltswort vollkommen unklar. So konnte seit dem 03.03.2011 über keinen Antrag entschieden werden, weshalb Sie seit diesem Zeitpunkt regelmäßig - mit Unterbrechung - lediglich Fiktionsbescheinigungen erhalten haben.

Zudem sind Sie Ihrer Mitwirkungspflicht gemäß § 82 Abs. 1 S. 1 AufenthG nicht nachgekommen, da Sie entsprechende Unterlagen zur Antragstellung nicht rechtzeitig zur Verfügung gestellt haben und sogar zwischen dem 10.12.2011 bis zum 09.07.2015 gar nicht in meiner Behörde vorsprachen. In diesem Zeitraum waren Sie auch nicht im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis oder Fiktionsbescheinigung.

Obwohl Ihnen die Ausländerbehörde Rendsburg-Eckernförde vom 09.01.2010 – 08.01.2011 eine Aufenthaltserlaubnis zum Besuch eines Sprachkurses für ein ganzes Jahr ausstellte, sind Sie bis heute der deutschen Sprache nicht mächtig. Bei Vorsprache in meiner Behörde, als auch im Schriftverkehr, kommunizierten Sie immer auf englischer Sprache und dies

obwohl Sie nach meiner Erkenntnis fast 12 Jahre in der Bundesrepublik Deutschland aufhältlich sind.

Im Übrigen war Ihnen bewusst, dass Sie sich allein hier befristet aufhalten und jederzeit mit einer Rückkehr in Ihr Herkunftsland zu rechnen ist. Auch scheint für die weitere Ausübung der selbstständigen Tätigkeit – Zusammenarbeit/Initiierung mit/von Liquid Union – kein Aufenthalt in Deutschland zwingend erforderlich, da die Website von jedem Ort der Welt betrieben werden könnte.

Von den Folgen der Ablehnung sind auch keine Familienangehörigen betroffen, mit denen Sie in schützenswerter familiärer Lebensgemeinschaft leben. Da Sie nicht verheiratet sind und keine Kinder im Bundesgebiet haben, liegt auch aufgrund familiärer Bindungen (Artikel 6 Grundgesetz) hier kein Ausnahmefall vor.

Gründe, die eine andere Entscheidung rechtfertigen könnten, sind nicht erkennbar. Meine Entscheidung ist auch verhältnismäßig. Besondere Härten oder humanitäre Gründe, die über das vom Gesetzgeber in Kauf genommene Maß hinausgehen, sind ebenfalls nicht ersichtlich.

Das öffentliche Interesse an Ihrer Ausreise wiegt schwerer. Hier treten Ihre Interessen an einem weiteren Verbleib in der Bundesrepublik Deutschland gegenüber dem öffentlichen Interesse an einer Aufenthaltsbeendigung zurück. Eine neue Erteilung des Aufenthaltes ist aus diesen Gründen ausgeschlossen und zu versagen.

Zu 2.

Da Sie keinen Aufenthaltstitel besitzen, sind Sie verpflichtet, die Bundesrepublik Deutschland zu verlassen (§ 50 Abs. 1 u.2 i.V. m. § 51 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG).

Die Abschiebungsandrohung erfolgt auf der Grundlage von §§ 59 Abs. 1, 58 Abs. 1 und 3 Nr. 2 AufenthG.

Danach ist der Ausländer abzuschieben, wenn er vollziehbar zur Ausreise verpflichtet ist und innerhalb einer ihm gesetzten Ausreisefrist nicht ausgereist ist. Die Abschiebung ist schriftlich unter Bestimmung einer solchen Frist anzudrohen. Ihre Ausreiseverpflichtung ergibt sich daraus, dass Sie mit Zustellung dieses Bescheides keinen Aufenthaltstitel mehr besitzen (§§ 50 Abs. 1, 51 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG). Die Ausreisefrist ist in Anbetracht der Dauer Ihres bisherigen Aufenthaltes im Bundesgebiet ausreichend, um vor der Ausreise etwaige persönliche Angelegenheiten zu regeln.

Da dieser Bescheid eine Ausreisepflicht begründet, weise ich abschließend auf folgendes hin:

Sie sind verpflichtet, Ihre Belange und für Sie günstigen Umstände, soweit sie nicht offenkundig und bekannt sind, unter Angabe nachprüfbarer Umstände unverzüglich, d.h. in Ihrem Fall innerhalb der Ihnen gesetzten Frist zur freiwilligen Ausreise, geltend zu machen. Nach Ablauf der gesetzten Frist geltend gemachte Umstände und beigebrachte Nachweise können unberücksichtigt bleiben (§ 82 Abs. 1 AufenthG).

Darüber hinaus sind Sie verpflichtet, einen Wohnungswechsel oder das Verlassen des Landes Berlin für mehr als drei Tage der Ausländerbehörde vorher anzuzeigen (§ 50 Abs. 4 AufenthG).

Als Nachweis für Ihre freiwillige Ausreise ist die beigelegte Bescheinigung bei der Grenzkontrolldienststelle am Flughafen abzugeben.

Ich mache Sie darauf aufmerksam, dass derjenige, der sich ohne den erforderlichen Aufenthaltstitel in der Bundesrepublik Deutschland aufhält, mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft werden kann (§ 95 Abs. 1 AufenthG). Die Strafbarkeit wird durch die Einlegung etwaiger Rechtsbehelfe nicht beseitigt.

Ich mache Sie ferner darauf aufmerksam, dass der Ablauf einer festgesetzten Frist für die Dauer des Aufenthalts im Bundesgebiet gehemmt wird, wenn Sie entgegen eines Einreise- und Aufenthaltsverbots in das Bundesgebiet einreisen. Die Frist kann in diesem Fall verlängert werden, längstens jedoch um die Dauer der ursprünglichen Befristung, § 11 Abs. 9 AufenthG.

Zu 3.

Rechtsgrundlage für die Befristungsentscheidung ist § 11 Abs. 1 bis 3 AufenthG. Danach wird das mit einer Abschiebung verbundene Verbot der Wiedereinreise und des Aufenthalts im Bundesgebiet befristet. Die Frist beginnt mit dem Verlassen der Bundesrepublik Deutschland, § 11 Abs. 2 Satz 2 AufenthG.

Sie sind zur Ausreise verpflichtet. Die Ausreisepflicht ist vollziehbar. Vorausgesetzt, die Ihnen gewährte Ausreisefrist ist abgelaufen und eine Ausreise innerhalb der Frist ist nicht erfolgt, ist eine freiwillige Erfüllung der Ausreisepflicht nicht gesichert. In diesem Fall muss die gesetzlich vorgeschriebene Abschiebung in die Wege geleitet werden.

Mit der Abschiebung ist grundsätzlich ein zeitlich befristetes Wiedereinreise- und Aufenthaltsverbot nach bzw. in Deutschland verbunden (§ 11 Abs. 1 AufenthG). Dies gilt auch für die Niederlande, Belgien, Luxemburg, Frankreich, Spanien, Portugal, Österreich, Italien, Griechenland, Schweden, Finnland, Dänemark, Norwegen, Island, Malta, Tschechische Republik, Slowakei, Litauen, Estland, Lettland, Ungarn, Slowenien, Polen, Schweiz, Liechtenstein. Eine Zuwiderhandlung gegen dieses Verbot ist strafbar (§ 95 Abs. 2 Nr. 1 AufenthG). Sie haben die Möglichkeit, einen Antrag auf weitere Verkürzung der Sperrwirkung der Abschiebung zu stellen (§ 11 Abs. 1 Satz 3 AufenthG). Dies setzt grundsätzlich ein Erstaten der durch Ihre Abschiebung entstandenen Kosten voraus.

Die Dauer der Sperrfrist ist durch mich festzusetzen. Die Entscheidung darüber liegt in meinem Ermessen. Dabei ist Ihr persönliches Interesse an einer Wiedereinreise in die Bundesrepublik Deutschland gegen das öffentliche Interesse daran, Sie vom Bundesgebiet fernzuhalten, abzuwägen.

Aufgrund dieser Abwägung habe ich eine Sperrfrist für den Fall der Abschiebung wie oben genannt festgesetzt.

So habe ich zu Gunsten Ihres Interesses an einer etwaigen Wiedereinreise in das Bundesgebiet berücksichtigt, dass Sie ein persönliches Interesse an einem weiteren Aufenthalt im Bundesgebiet haben, welches Sie durch Ihren Aufenthalt im Bundesgebiet dokumentiert haben. Ihnen soll mit der Befristung grundsätzlich die Möglichkeit eingeräumt werden, nach Ablauf der Sperrfrist unter Beachtung der Einreisebestimmungen erneut in das Bundesgebiet einreisen zu können.

Soziale, persönliche oder wirtschaftliche Bindungen an die Lebensverhältnisse im Bundesgebiet, die schutzwürdig wären, sind nicht erkennbar. Sonstige schutzwürdige Bindungen im Bundesgebiet sind keine bekannt und wurden von Ihnen auch nicht geltend gemacht.

Die Abwägung der öffentlichen und Ihrer privaten Interessen führt zu dem Ergebnis, dass das öffentliche Interesse an der Beendigung Ihres Aufenthalts in der Bundesrepublik

Deutschland deutlich überwiegt. Gemessen am vorliegenden Sachverhalt kommt eine für Sie günstigere Entscheidung derzeit nicht in Betracht.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Ablehnung der Aufenthaltserlaubnis und die Abschiebungsandrohung (Nr. 1 und Nr. 2 der Verfügung) kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage bei dem Verwaltungsgericht Berlin, Kirchstr. 7, 10557 Berlin, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts oder in elektronischer Form mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes versehen (vgl. hierzu <http://www.berlin.de/erv>) erhoben werden. Die Klage ist gegen das Land Berlin, vertreten durch das Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten - Abteilung IV - Ausländerbehörde, zu richten.

Die Klage gegen die Ablehnung des Antrages auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis hat keine aufschiebende Wirkung (§ 84 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG in Verbindung mit § 80 Abs. 2 Nr. 3 der Verwaltungsgerichtsordnung - VwGO - vom 21.01.1960 (BGBl. I S. 17) in der gegenwärtig gültigen Fassung. Das gilt auch für die Abschiebungsandrohung nach § 58 AufenthG (§ 80 Abs. 2 Satz 2 VwGO in Verbindung mit § 4 Abs. 1 des Gesetzes zur Ausführung der VwGO - AGVwGO - vom 22.02.1977 (GVBl. S. 269) in der gegenwärtig gültigen Fassung).

Gegen die Befristung der Sperrwirkung der Abschiebung (Nr. 3 der Verfügung) ist der Widerspruch zulässig. Er ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich oder zur Niederschrift beim Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten - Abteilung IV - Ausländerbehörde - (Anschrift siehe oben) zu erheben. Es wird darauf hingewiesen, dass die Widerspruchsfrist nur dann gewahrt ist, wenn der Widerspruch innerhalb dieser Frist eingegangen ist.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Marx

Anlagen

Grenzübertrittsbescheinigung
Hinweisblätter

Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten - Ausländerbehörde -

Information zur Ausreiseverpflichtung

Dieses Informationsblatt macht Sie auf Ihre Verpflichtung zur Ausreise aufmerksam und gibt Ihnen einen Überblick über die Folgen, mit denen Sie zu rechnen haben, wenn Sie das Bundesgebiet nicht freiwillig verlassen:

Sie sind zur Ausreise aus dem Bundesgebiet aufgefordert worden, weil Sie nicht im Besitz eines erforderlichen Aufenthaltstitels sind und Gründe, Ihren weiteren Aufenthalt zu dulden, nicht ersichtlich sind; gleichzeitig wurde Ihnen eine Frist zur freiwilligen Ausreise gewährt.

Wenn Sie dieser Verpflichtung nicht nachkommen und sich im Bundesgebiet aufhalten, ohne im Besitz der erforderlichen Aufenthaltsgenehmigung oder einer Duldung zu sein, machen Sie sich strafbar. Das Gesetz sieht hierfür die Ahndung mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe vor.

Zudem müssen Sie mit Ihrer Abschiebung in Ihr Heimatland rechnen. Dies bedeutet, dass Ihre Ausreise unter Anwendung staatlicher Zwangsmittel durchgesetzt wird.

Zur Sicherung der Abschiebung können Sie in Haft genommen werden, sofern Sie durch Ihr Verhalten zu erkennen geben, dass Sie sich Ihrer Abschiebung entziehen wollen. Dies ist z.B. dann der Fall, wenn Sie Ihren Aufenthaltsort wechseln und für die Ausländerbehörde nicht mehr erreichbar sind oder wenn Sie zu einem für die Abschiebung bestimmten Termin nicht an einem von der Ausländerbehörde bestimmten Ort erscheinen.

Wenn Sie Ihrer Ausreiseverpflichtung nicht freiwillig nachkommen, sondern abgeschoben werden, hat dies zur Folge, dass Sie nicht erneut in das Bundesgebiet einreisen und sich darin aufhalten dürfen. Dasselbe gilt für die Niederlande, Belgien, Luxemburg, Frankreich, Spanien, Portugal, Österreich, Italien, Griechenland, Schweden, Finnland, Dänemark, Norwegen, Island, Malta, Tschechische Republik, Slowakei, Litauen, Estland, Lettland, Ungarn, Slowenien, Polen, die Schweiz und Liechtenstein.

Ich weise Sie vorsorglich darauf hin, dass es in Ihrem Verantwortungsbereich liegt, sich über den bei Ihrer Rückkehr in Ihr Heimatland gegebenenfalls angezeigten Impfschutz zu informieren. Ich rege an, dass Sie sich hierüber umgehend ärztlich beraten lassen. Ich weise darauf hin, dass es in der Bundesrepublik Deutschland keine Verpflichtung zur Impfung gibt. Sofern Sie einer ärztlichen Empfehlung für eine Impfung nicht folgen, führt dies nicht zum Vorliegen eines Abschiebungshindernisses, das heißt, Ihre Ausreiseverpflichtung wird, sofern Sie ihr nicht freiwillig nachkommen, ggf. auch ohne vorherige Impfung im Wege der Abschiebung durchgesetzt. Gleiches gilt für den Fall, dass ärztlicherseits wegen vorliegender Kontraindikationen von einer Impfung abgeraten wird. Ein erst nach Bekanntgabe des konkreten Abschiebungstermins vorgetragener Impfwunsch hat keine Auswirkung auf die Durchführung der Abschiebung.

Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten - Ausländerbehörde -

Information über ausweisrechtliche Pflichten

Nach § 48 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes – AufenthG – vom 30.07.2004 (BGBl. I S. 1950) in der jeweils geltenden Fassung sind Sie verpflichtet, Ihren Pass, Passersatz oder Ausweisersatz und den Aufenthaltstitel oder die Bescheinigung über die Aussetzung der Abschiebung auf Verlangen den Grenzbehörden, der Polizei und der Ausländerbehörde vorzulegen, auszuhändigen und vorübergehend zu überlassen.

Besitzen Sie mehr als einen Pass, Passersatz oder deutschen Ausweisersatz, so sind der Ausländerbehörde sämtliche Pässe, Passersatz- und deutschen Ausweispapiere vorzulegen. Sie sind darüber hinaus verpflichtet, der Ausländerbehörde den Verlust und das Wiederauffinden Ihres Passes anzuzeigen. Das Wiederauffinden eines Passes ist auch dann anzuzeigen, wenn Sie vorher den Verlust nicht gemeldet hatten; dabei sind auch sämtliche nach dem Verlust ausgestellten Pässe und Passersatzpapiere vorzulegen (§ 56 Nr. 5 und 6 der Aufenthaltsverordnung – AufenthV -).

Sollten Sie keinen gültigen Pass oder Passersatz besitzen, sind Sie verpflichtet, an der Beschaffung des Identitätspapiers mitzuwirken sowie alle Urkunden und sonstigen Unterlagen, die für die Feststellung Ihrer Identität und Staatsangehörigkeit und für die Feststellung und Geltendmachung einer Rückführungsmöglichkeit in einen anderen Staat von Bedeutung sein können und in deren Besitz Sie sind, den Grenzbehörden, der Polizei und der Ausländerbehörde auf Verlangen vorzulegen, auszuhändigen und zu überlassen. Kommen Sie dieser Verpflichtung nicht nach, können Sie und Ihre mitgeführten Sachen durchsucht werden. Diese Maßnahme haben Sie zu dulden (§ 48 Abs. 3 AufenthG). Kommen Sie Ihren Mitwirkungspflichten nicht nach, können Sie ausgewiesen werden (§ 55 Abs. 2 Nr. 1b) AufenthG).

Ein Verstoß gegen die vorgenannten Pflichten kann gem. § 98 Abs. 2 Nr. 3 und Abs. 3 Nr. 7 AufenthG in Verbindung mit § 77 Nr. 4 AufenthV mit einem Bußgeld geahndet werden. Machen Sie unrichtige oder unvollständige Angaben, um für sich oder einen anderen einen Aufenthaltstitel oder eine Duldung zu beschaffen, wird dies mit Geldstrafe oder einer Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren bestraft (§ 95 Abs. 2 Nr. 2 AufenthG).

Ich weise Sie darauf hin, dass Sie darüber hinaus ausgewiesen werden können, wenn Sie u.a. falsche oder unvollständige Angaben zur Erlangung eines Aufenthaltstitels, eines Passersatzes oder einer Duldung gemacht haben (§ 55 Abs. 2 Nr. 1a) AufenthG).

Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten - Ausländerbehörde -

Information über Identitätsfeststellung und -sicherung

Sie sind verpflichtet, gegenüber den Grenzbehörden, der Polizei und der Ausländerbehörde auf Verlangen Angaben zu Ihrem Alter, Ihrer Identität und Staatsangehörigkeit zu machen und die von Ihrer Heimatvertretung geforderten und mit dem deutschen Recht in Einklang stehenden Erklärungen im Rahmen der Beschaffung von Heimreisedokumenten abzugeben (§ 49 Abs. 2 des Aufenthaltsgesetzes – AufenthG – vom 30.07.2004 (BGBl. I S. 1950) in der jeweils geltenden Fassung).

Darüber hinaus können Sie erkennungsdienstlich behandelt werden. Das bedeutet neben der Abnahme von Fingerabdrücken unter Umständen auch die Anfertigung von Lichtbildern, die Vornahme von Messungen und Ähnliches. Möglich sind auch körperliche Eingriffe, die von einem Arzt nach den Regeln der ärztlichen Kunst zum Zweck der Feststellung des Alters vorgenommen werden, soweit kein Nachteil für Ihre Gesundheit zu befürchten ist. Eine erkennungsdienstliche Behandlung ist insbesondere immer dann geboten, wenn Sie sich nicht durch einen gültigen Pass oder Passersatz ausweisen können. Sie haben diese Maßnahmen zu dulden (§ 49 Abs. 10 AufenthG).

Zur Bestimmung des Herkunftsstaates oder der –region kann Ihr gesprochenes Wort auf Ton- oder Datenträger aufgezeichnet werden.

Ich mache vorsorglich darauf aufmerksam, dass Sie sich strafbar machen, wenn Sie entweder Angaben zu Ihrem Alter, Ihrer Identität und Staatsangehörigkeit nicht, nicht richtig oder nicht vollständig machen (§ 95 Abs. 1 Nr. 5 AufenthG) oder aber erforderliche erkennungsdienstliche Maßnahmen entgegen Ihrer gesetzlichen Verpflichtung nicht dulden (§ 95 Abs. 1 Nr. 6 AufenthG).

Gleichzeitig weise ich Sie darauf hin, dass Sie darüber hinaus ausgewiesen werden können, wenn Sie Ihren Mitwirkungspflichten nicht nachkommen (§ 55 Abs. 2 Nr. 1b) AufenthG).